

Anlage 1:

Realisierungsvorschlag zur Einrichtung eines neuen komplexen Hilfsangebotes einschließlich Drogenkonsumraum mit weiteren niedrigschwelligen Hilfen im Innenstadtbereich Umfeld „Neumarkt“.

1) Ausgangslage Drogenkonsum und „Drogenkonsumraum“ in Köln:

Der Konsum von Drogen, die unter dem Betäubungsmittelgesetz subsumiert sind, ist strafbewehrt. Dies führt für Drogenkonsument/Innen dazu bei, dass der Konsum zumeist unter unhygienischen und mit Stress verbundenen Bedingungen stattfindet, was nicht zuletzt zu Infektionserkrankungen, Verletzungen, Abszessen und anderen Erkrankungen führt.

Der Drogenkonsum unter illegalen Bedingungen trägt zur Verelendung der Drogenabhängigen bei. Die in den letzten 15 bis 20 Jahren entwickelten niederschwelligen Hilfen mit ihrem akzeptanzorientierten Ansatz (u.a. Spritzentausch, Kontaktladen und Drogenkonsumräume) in der Bundesrepublik haben daher vordringlich das Ziel, die körperlichen, psychischen und sozialen Schädigungen, die sich aus dem Konsum illegaler Drogen in der offenen Drogenszene ergeben können, zu verhindern oder zumindest zu lindern und Hilfen für das Überleben und das Bearbeiten von Problemen bereitzustellen, wobei sich eine Zielhierarchie innerhalb einer bedürfnis- und bedarfsbezogenen Drogenhilfe für die Klient/-innen durchgesetzt hat z.B. durch

1. Überlebenssicherung und
2. Sicherung eines gesunden Lebens ohne irreversible Schädigungen.
3. Verhinderung sozialer Desintegration.
4. Gesundheitliche und psychosoziale Stabilisierung.
5. Unterstützung eines selbstverantwortlichen, kontrollierten Drogengebrauchs als Vermeidung subjektiv dysfunktionaler Gebrauchsmuster
6. Unterstützung individueller Herauslösung aus der Drogenszene und aus individuellen Abhängigkeitsstrukturen

Ein Drogenkonsumraum trägt auch dazu bei, die Belastungen durch Drogenkonsum in der Öffentlichkeit zu reduzieren, wobei auch ordnungsrechtliche Aspekte eine Rolle spielen.

Nach dem dritten Gesetz zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes vom 28.3.2000 (Kabinettsbeschluss vom 28.7.1999) ist u.a. durch die Einfügung des § 10 a in das Betäubungsmittelgesetz (BtmG) Rechtsklarheit über die Zulässigkeit von Drogenkonsumräumen hergestellt worden. Bundesweit wurden entsprechend Drogenkonsumräume eingerichtet.

Als niederschwellige Hilfe zum hygienischen Gebrauch von selbst mitgebrachtem Stoff unter medizinischer Aufsicht wurde daher im Jahre 2001 ein Drogenkonsumraum am Hauptbahnhof in Köln eröffnet. Die Trägerschaft hierfür hat der SKM übernommen. Das Konzept sieht vor, dass nicht alleine gesundheitspräventive Aspekte berücksichtigt – also Infektionen und andere vermeidbare Schäden verhindert – werden. Es wurden weitere psychosoziale Angebote direkt am Drogenkonsumraum angebunden. Zudem wurde der Drogenkonsumraum in den bestehenden Kontaktladen am Hauptbahnhof integriert. Der Träger verfügt ferner über eine Notschlafstelle im Einzugsbereich des Drogenkonsumraums. Der Konsumraum wird nach Erhebungsergebnissen vorwiegend von wohnungslosen Konsumenten besucht.

Der Konsumraum am Hauptbahnhof verfügt über 3 Plätze. Zugänge sind möglich von montags und dienstags 8.30 bis 13 Uhr und 16.30 bis 20.15 Uhr. Mittwochs bis freitags von 8.30 bis 13 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 8.30 bis 13 Uhr. Die Belastungen um den Hauptbahnhof durch Drogenkonsum haben sich aufgrund des Angebotes reduziert. Nach Auffassung der Beteiligten im Rahmen des „Nutzungskonzeptes am Hauptbahnhof“ gilt der Hauptbahnhof bezüglich des Drogenkonsums im öffentlichen Raum als „befriedet“.

Der Betrieb des Drogenkonsumraums in der Siegburger Straße 114 in Köln-Deutz (KAD II) wurde seinerzeit mangels Nachfrage durch die Drogenkonsument/-Innen (z.B. wegen der Entfernung des Standortes zur Szene am Neumarkt) und aus wirtschaftlichen Gründen zum 30.06.2012 wieder eingestellt.

2) Aktuelle Entwicklung und Problemlagen:

Seit Jahren befindet sich am Neumarkt ein Treffpunkt mit ehemaligen und aktiven Drogenkonsumenten, Substituierten und alkoholkonsumierenden Menschen. Mit dem zusätzlichen offenen Konsum von Drogenabhängigen auf dem Joseph-Haubrich-Hof und z.B. den Treppenabgängen zur Tiefgarage in unmittelbarer Nähe besteht seit Jahren zudem eine anhaltende Beschwerdelage, die seit Sommer 2014 wieder zu massiven Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern, ansässigen Arztpraxen und Mitarbeitern des Rautenstrauch-Joest-Museums aufgrund der Verschmutzungen durch Konsumbesteck, Aluminiumfolien und sonstigen Abfällen führen. Zumeist handelt es sich nach Beobachtung der Mitarbeiter/-innen der städt. Substitutionsambulanz und des Aufsuchenden Suchtclearings (ASC) bei den Verursachern um Abhängige von illegalen Drogen, Alkoholkonsumierende und zum Teil um Menschen mit chronischen und psychischen Erkrankungen mit komplexen Beeinträchtigungen, wobei es sich in den meisten Fällen nicht um obdachlose Menschen handelt. Im Rahmen einer Befragung von unmittelbar vorher konsumierenden Drogenabhängigen durch das Gesundheitsamt am Josef-Haubrich-Hof im Februar 2015 wurde dieser Eindruck nochmals erhärtet und konkretisiert.

Neben ordnungsrechtlichen und strafverfolgenden Maßnahmen, die aufgrund des illegalen Konsums regelmäßig eingeleitet werden, wurde von Fachleuten des Gesundheitsamtes, der Suchthilfen sowie der Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden die Frage des Zugangs zu vorhandenen niedrigschwelligen Hilfen im Umfeld aufgeworfen. Über regelmäßige zugehende Hilfen durch das ASC sowie über Mitarbeiter der Substitutionsambulanz des Gesundheitsamtes bei den Drogenkonsumenten und nicht zuletzt über die Befragung von Drogenabhängigen durch das Gesundheitsamt im Februar 2015 wurde eruiert, dass der Konsumraum am Hauptbahnhof Köln aus unterschiedlichen Gründen (z.B. zu weit weg vom Neumarkt/Josef-Haubrich-Hof, geringe Öffnungszeiten, schwieriges Aufnahmeverfahren) nicht frequentiert würde bzw. zur Verfügung stünde. Insbesondere sei für Opiatabhängige eine morgendliche wie eine abendliche Öffnung nötig, da praktisch alle mindestens 2 Mal täglich konsumieren. Ein Teil der Konsument/-innen äußerte in der o.g. Befragung, dass nach einem Kauf von Drogen am Neumarkt der Stoff am Josef-Haubrich-Hof konsumiert werde, da der Weg zum Hauptbahnhof zu weit sei. Um den Neumarkt herum befinden sich im weiteren Umfeld auch keine anderen niedrigschwelligen Hilfen, die den Betroffenen zur Verfügung stünden.

Bisher gibt es dort als einzige Einrichtung des Suchthilfesystems lediglich die Drogenambulanz des Gesundheitsamtes in der Lungengasse, die nur für die dort substituierten Patienten zur unmittelbaren Behandlung zugänglich ist und auch über keinen Aufenthaltsbereich verfügt.

Durch das Gesundheitsamt wurde zudem festgestellt, dass das Aufnahmeverfahren des Konsumraums am Hauptbahnhof im Vergleich mit anderen Konsumräumen in NRW (z. B. Düsseldorf, Wuppertal) deutlich hochschwelliger gehandhabt wird. Die Platzzahlen, Zahl der

Konsumvorgänge und Zahl der Nutzer des Drogenkonsumraums in Köln liegen deutlich unterhalb derer der beiden anderen genannten Beispielstädte, trotz einheitlicher „Rechtsverordnung über den Betrieb von Drogenkonsumräumen“ in Nordrhein-Westfalen vom 26. September 2000 und Neufassung der Verordnung vom 09. Dezember 2015.

Zum Vergleich seien hier die Nutzerzahlen der Drogenkonsumräume der genannten drei Städte aufgeführt:

2013	Köln EW: 1.022.000	Düsseldorf EW: 600.000	Wuppertal EW: 360.000
Monatliche Nutzer durchschnittlich	42	340	195
Monatliche durchschn. Konsumvorgänge	407	4.010	1.143
Öffnungszeiten Platzzahlen	34,5 Stunden/Woche (ab 1.1.2015 ist im gesamten Rahmen dieser Öffnungszeit eine Erst-Anmeldung zum Konsum möglich) 3 iv. wahlweise davon 1 inhalativ ¹	70 Stunden/Woche 6/7 iv. + 3 inhalativ	30 Stunde/Woche 5 Plätze i.v. und 4 inhalativ (seit 25.06.14 auf 6 Raucher/-innenplätze erweitert)

Insgesamt verfügt das Land NRW derzeit über 10 Drogenkonsumräume. Die beigefügte tabellarische Darstellung zeigt, dass die Stadt Köln als einwohnerstärkste Stadt in NRW über die geringsten Platzzahlen (3) im Drogenkonsumraum verfügt. Dortmund zum Beispiel als Stadt mit 581.000 Einwohner/-innen verfügt über 18 Konsumraumplätze.

Standorte Drogenkonsumräume, Konsumplätze und Einwohner/-Innen der Städte in NRW:

Stadt	Köln	Troisdorf	Münster	Bonn	Bochum	Düsseldorf	Wuppertal	Essen	Bielefeld	Dortmund
Plätze	3	4	5	8	8	9	11	13	16	18
EW	1.017.000	76.435	291.754	327.913	373.976	592.393	349.470	575.868	323.395	580.956

2.1 Weiterentwicklung der Aufnahmebedingungen zur Nutzung des Drogenkonsumraums am Hauptbahnhof Köln (SKM)

Aus fachlicher Sicht wird die Ausweitung der Kapazitäten des bestehenden Drogenkonsumraums in Köln unbedingt als erforderlich angesehen. Dabei wurde zuerst der Träger des vorhandenen Angebotes des Drogenkonsumraums am Hauptbahnhof gebeten, die Zugangsvoraussetzungen zum Drogenkonsumraum mit den 3 Plätzen so auszurichten, dass mehr Drogenabhängige niederschwellig das Angebot nutzen können. Der Antrag zur Senkung der Zugangshürden wurde der Bezirksregierung Köln mit einem positiven Votum zugeleitet, so dass seit 1.1.2015 die Zugangshürden für Neukonsument/innen zur Nutzung des Drogenkonsumraums herabgesetzt wurden. Insbesondere ist jetzt während der gesamten Öffnungszeit auch eine Erstanmeldung möglich. Eine Ausweitung der Platzzahl im Drogenkonsumraum am Hauptbahnhof ist aufgrund der engen Räumlichkeiten nicht möglich. Auch die räumlichen Kapazitäten des Kontaktladens, über den der Zugang zum Drogenkonsumraum sichergestellt wird, würden an ihre Grenzen stoßen, so dass wesentlich mehr Besucher/-innen grundsätzlich nicht aufgenommen werden

¹ In 2015 wurde mit der durchschnittlichen monatlichen Zahl von 553 Konsumvorgängen das Niveau von 2012 erreicht.

können. Es bleibt abzuwarten, ob sich die Auslastung des vorhandenen Drogenkonsumraums am Hauptbahnhof im weiteren Verlauf nach der Herabsetzung der Zugangshürden verbessern wird. Der Prozess der Auslastung des vorhandenen Drogenkonsumraums wird beobachtet, indem eine monatliche Datenauswertung im Rahmen der Landesdokumentation stattfindet. Derzeit ist nicht absehbar, ob der erleichterte Zugang zum Drogenkonsumraum perspektivisch zu mehr Konsumvorgängen führen wird. Das Drogenhilfeangebot am Hauptbahnhof, so zeigen die Praxis, Erfahrungen und Ergebnisse der Befragung, hat keine Auswirkungen auf die Situation der Drogenabhängigen am Josef-Haubrich-Hof und Neumarkt.

2.2 Ergebnisse der Gespräche der Akteure bezüglich der Situation um den Neumarkt

Im Rahmen eines abgestuften Vorgehens wurden zunächst im Rahmen der innerstädtischen Gespräche mit den unterschiedlichen Dienststellen, dann mit den Ordnungs- und Polizeibehörden und mit den vier verschiedenen Trägern der Drogenhilfen (Drogenhilfe gGmbH, SKM, Vision und Spiritaner) Gespräche geführt. Übereinstimmend wurde durch die unterschiedlichen Akteure festgestellt, dass für die Suchtmittelabhängigen komplexe Hilfen notwendig sind. Hierbei handelt es sich um einen Tagesaufenthalt mit Tagesstruktur und der Möglichkeit der Vermittlung in Beschäftigungsmöglichkeiten, Konsummöglichkeiten (Konsumraum) sowie sozialarbeiterische und medizinische Hilfen unmittelbar im Innenstadtbereich bzw. um den Neumarkt. Den Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden ist es dabei wichtig, nicht nur repressiv und damit verlagernd vorzugehen. Dabei wurde deutlich gemacht, dass ohne zusätzliche Mittel keine zusätzlichen Unterstützungsangebote möglich seien, andererseits ohne zusätzliche Unterstützungsangebote repressive Maßnahmen sinnlos seien, da man die betroffenen Personen nirgendwo sinnvoll hin verweisen könne und das Problem nur innerhalb der Stadt verlagere.

Festgestellt wurde, dass um den Neumarkt schon allein aus städtebaulichen und verkehrsinfrastrukturellen Gründen immer ein Anziehungspunkt für Dealer und Konsument/-Innen sein wird. Insbesondere wird wegen des Abhängigkeitsdrucks von Konsument/-Innen nach einem Kauf die Droge direkt am/um den Neumarkt konsumiert. Nur ein kleiner Teil derer, sucht die Hilfsangebote einschließlich Drogenkonsumraum am Hauptbahnhof auf.

Vor diesen genannten Hintergründen und in Anbetracht der am und um den Neumarkt herum vorhandenen Szene- und Problemlagen ist daher die Bereitstellung eines komplexen Hilfeangebotes (Arbeitstitel: Drogenhilfeangebot mit Drogenkonsumraum) mit einer Ausweitung der vorhandenen Drogenkonsumraumplatzzahlen in Köln direkt am bzw. in großer Nähe zum Neumarkt fachlich sinnvoll und notwendig. Dies zeigen auch die Vergleiche bezüglich der Drogenkonsumvorgänge und vorhandenen Platzzahlen der beiden anderen Städte in den jeweiligen Innenstadtbereichen. Die Voraussetzungen zur Ausweitung von Platzzahlen bzw. Drogenkonsumräumen müssen vor dem Hintergrund der nunmehr geänderten Verordnung zum Betrieb von Drogenkonsumräumen in NRW betrachtet werden.

3) Gültige Rechtsverordnung vom 9. Dezember 2015 zum Betrieb von Drogenkonsumräumen – Voraussetzungen und Zielsetzungen:

Die gültige Rechtsverordnung des Landes NRW zur Nutzung von Drogenkonsumräumen gibt vor, welcher Personenkreis den Konsumraum nutzen darf. So ist dieser nicht für Erst- und Gelegenheitskonsumenten und nicht für Minderjährige vorgesehen (§ 8).

Nutzer/-innen des Drogenkonsumraums sind dagegen:

- volljährige Personen mit Betäubungsmittelabhängigkeit und Konsumerfahrung.
- Jugendlichen mit Betäubungsmittelabhängigkeit und Konsumerfahrung darf der Zugang nach direkter Ansprache nur dann gestattet werden, wenn die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegt oder sich das Personal im Einzelfall nach sorgfältiger Prüfung anderer Hilfemöglichkeiten vom gefestigten Konsumentenschluss überzeugt hat.

Mit Beginn des 9. Dezember ist die neue Verordnung in Kraft getreten. Aufgrund neuerer Erkenntnisse ist die Drogenkonsumraumverordnung fachlich weiterentwickelt worden. Die Weiterentwicklung beinhaltet zum Beispiel die Erweiterung der zugelassenen Suchtstoffe auf Benzodiazepine, die Erweiterung um die nasale Konsumform und die Erweiterung des zugelassenen Nutzerkreises um die Personengruppe der Substituierten. Der Konsum der mitgeführten Betäubungsmittel (Opiate, Kokain, Amphetamine oder deren Derivate sowie Benzodiazepine) kann nach der Rechtsverordnung auf unterschiedlichem Wege (intravenös, inhalativ, nasal oder oral) erfolgen (§ 8).

Insbesondere die Erweiterung des Nutzerkreises um Substituierte wird zukünftig den Menschen den Zugang zum Drogenkonsumraum ermöglichen, die noch nicht in der Lage sind, auf den Konsum weiterer Drogen zu verzichten. Für diese Zielgruppe besteht zukünftig die Möglichkeit, dass sie unter hygienischen Bedingungen und mit Notfallversorgung im Drogenkonsumraum konsumieren können.

Nach § 2 Betriebszweck der o.g. Verordnung dient der Konsumraum folgenden Zielen:

- (1) Drogenkonsumräume im Sinne des § 10 a BtMG müssen der Gesundheits-, Überlebens- und Ausstiegshilfe für Drogenabhängige dienen und in das Gesamtkonzept des örtlichen Drogenhilfesystems eingebunden sein.
- (2) Der Betrieb von Drogenkonsumräumen soll dazu beitragen,
 1. Die durch Drogenkonsum bedingten Gesundheitsgefahren zu senken, um damit insbesondere das Überleben von Abhängigen zu sichern,
 2. Die Behandlungsbereitschaft der Abhängigen zu wecken und dadurch den Einstieg in den Ausstieg aus der Sucht einzuleiten,
 3. Die Inanspruchnahme weiterführender insbesondere suchtherapeutischer Hilfen einschließlich vertragsärztlichen Versorgung zu fördern und
 4. Die Belastungen der Öffentlichkeit durch konsumbezogene Verhaltensweisen reduzieren.

Mit der Schaffung eines neuen Drogenhilfeangebotes einschließlich eines Drogenkonsumraums in Verbindung mit den o.g. weiteren niederschwellige Hilfen können die gesundheitlichen und sozialen Belastungen der Betroffenen sowie die Belastungen im öffentlichen Raum um den Neumarkt herum reduziert werden.

4) Institutionelle Rahmenbedingungen für ein neues Komplexangebot am den Neumarkt:

Ein neues Komplexangebot am Neumarkt ist also nicht als isoliertes Angebot nur für die Dauer der Verrichtung des Konsumvorganges zu betrachten. Mit den Drogenkonsummöglichkeiten sollen weitere/integrierte niedrighschwellige Angebote unter dem Dach der Komplexeinrichtung vorgehalten werden. Ein angeschlossener Kontaktladen (als Kontaktcafé) gewährleistet Überlebenshilfen wie zum Beispiel Pflege der Körperhygiene, Kleiderpflege, Essens- und Getränkeangebote, Aufenthalts- und Kommunikationsmöglichkeiten und bietet Tagesstruktur. Unter Einhaltung der Voraussetzungen (z.B. Regeln einer Hausordnung), können alle Konsumentengruppen, die sich auf dem Neumarkt bzw. am Josef-Haubrich-Hof aufhalten, den Aufenthaltsbereich und die weiteren Angebote der aufzubauenden Einrichtung im Sinne einer Schadensminimierung (harm reduction) nutzen. Eine Aufenthaltsmöglichkeit am Konsumraum verhindert auch, dass unter akutem Substanzeinfluss stehende Personen unmittelbar nach dem Konsumvorgang wieder im Straßenbild erscheinen müssen und sich damit in der öffentlichen Wahrnehmung nur bedingt etwas ändert.

Weiterhin geht auch es um Angebote zur Stabilisierung und Verbesserung der gesundheitlichen Situation. Vor diesem Hintergrund sollen Sprechstunden des mobilen medizinischen Dienstes des Gesundheitsamtes (MMD) sowie Notfallhilfen und Krisenintervention, Beratung über Substitution, und allgemeine Beratung und Psychosoziale Betreuung angeboten werden, um auch langfristig über komplexere Hilfen die Möglichkeiten der Suchtüberwindung zu erweitern.

Auch Beratung (z.B. bei akuten oder chronischen Krankheiten über Infektionsrisiken, Maßnahmen zur Wundversorgung sowie risikoärmere Konsumformen) und Weitervermittlung in weitere Hilfen nach §§ 3 bis 5 der Landesverordnung NRW (z.B. weitergehende und ausstiegsorientierte Beratungs- und Behandlungsmöglichkeiten wie Entgiftungen) werden für die Konsumenten des Drogenkonsumraums unter dem Dach eines Komplexangebotes gewährleistet. Neu wurden im § 5 Abs. 2 die Beratung über „Risiken des Drogenkonsums bei gleichzeitiger Substitutionsbehandlung und die Notwendigkeit des Konsumverzichts“ sowie das Hinwirken „auf die Inanspruchnahme der im Einzelfall notwendigen Hilfe“ geregelt. Durch sozialarbeiterische Hilfen kann zudem auch über die Beratung und Lotsenfunktion in Hilfen zur Teilhabe (z. B. Tagesstruktur und Beschäftigung) vermittelt werden. Im Bereich der Tagesstrukturierung sollen niederschwellige begleitende Maßnahmen wie Thekendienst, Organisation der Getränke und ggf. Pflege des Eingangs- und Außenbereichs durch die Konsumenten bzw. Besucher/-innen der Einrichtungen selbst in der Einrichtung angeboten werden, wobei hier Absprachen und Klärungen mit dem Jobcenter bzw. Sozialamt (z.B. für Arbeitsgelegenheiten) durchgeführt werden müssen.

Um Kommunikations- und Aufenthaltsmöglichkeiten im Freien anbieten zu können, soll bei der Suche nach geeigneten Immobilien möglichst ein Aufenthaltsbereich im Freien einbezogen werden, vorteilhafterweise in Innenhoflage. Ein solches komplexes Angebot am Neumarkt würde dazu beitragen, das Umfeld des Neumarktes einschließlich des Josef-Haubrich-Hofs unter Einbeziehung aller o.g. Personengruppen zu befrieden.

5) Räumliche Vorgaben bzw. Vorgaben zur Ausgestaltung von Drogenkonsumräumen:

Die Verordnung definiert im § 3 Vorgaben zur Einrichtung und Ausstattung eines Drogenkonsumraums, wobei mit Drogenkonsumraum zunächst der explizite Raum gemeint ist, in dem die Abhängigen konsumieren. Demnach bedarf er einer besonderen Raumausstattung z. B. mit Tischen, Stühlen, abwaschbaren und desinfizierbaren Wänden und Böden. Der Raum muss belüftet sein, wobei bezüglich des inhalativen Konsums z.B. besondere Abzugsanlagen benötigt werden. Aufgrund der Dynamik und Veränderungen der Konsumarten auch in Richtung des inhalativen Konsums ist es ratsam, alle einzurichtenden Plätze direkt mit einer Lüftungsanlage auszustatten. Bezüglich weiterer benötigter Räume müssen diese vom Konsumraum (z.B. für Beratung) getrennt sein. Ansonsten muss der Konsumraum für die aufsichtsführenden Mitarbeiter/-Innen vollständig einsehbar (z.B. Beobachtung durch Glasscheibe vom Wartebereich) sein.

In dem Konsumraum konsumieren die Abhängigen ihren selbst mitgebrachten „Stoff“ (z.B. Straßenheroin), dessen Inhaltsstoffe den Konsument/-innen zumeist unbekannt sind, da häufig Streckmittel beigemischt werden. Der einzelne Konsumvorgang ist in der Regel innerhalb einer halben Stunde abgeschlossen. Das Drogenkonsumraumangebot beinhaltet die Bereitstellung des Raumes, die Abgabe neuen Spritzzubehörs, Beobachtung der Konsumvorgänge und die Kontrolle. Eine Prüfung der Drogen wird nicht durchgeführt. Ein ausreichender Vorrat an sterilen Einmalspritzen, Kanülen, Tupfern, Ascorbinsäure und Injektionszubehör sowie Material zur sachgerechten Entsorgung von gebrauchten Spritzbestecken etc. ist vorrätig bzw. zu lagern. Gebrauchte Spritzen und Utensilien werden fachgerecht entsorgt.

Ein Wartebereich und sanitäre Anlagen (geschlechtergetrennte Toiletten und ggfls. Duschen) müssen für die Nutzer/-innen einer Einrichtung bereitgestellt werden. Bei der Einrichtung eines Drogenhilfeangebotes (einschließlich Drogenkonsumraum) wird in der Regel auf vorhandene Immobilien zurückgegriffen, weswegen je nach vorgefundenen Raumkapazitäten die Abläufe und personellen Voraussetzungen für die Einrichtung des Drogenkonsumraums angepasst und abgestimmt werden. Daher kann im Rahmen des vorliegenden Konzeptentwurfs nur von „idealen“ Raumbedingungen ausgegangen werden, da noch keine Immobilie zur Verfügung steht. Die zusätzlich benötigten Räume neben dem eigentlichen Drogenkonsumraum werden daher bezüglich ihrer Funktionen vorerst modulartig aufgeführt und müssen bei der Suche und dem Finden nach Räumen/Immobilien in der Aufteilung angepasst werden.

Als günstig haben sich ehemalige Ladenlokale oder Gaststätten usw. erwiesen.

5.1) Folgende Funktionen/-räume werden benötigt: benötigte Flächen:

- a. Funktion: Drogenkonsum(-raum/Gesundheitsraum) ca. 30 qm
Mit bis zu ca. 10 Plätzen für inhalativen und intravenösen Konsum. Eine gute Abzugsanlage muss wegen des inhalativen Konsums im Konsumraum vorhanden sein.
Die Ausstattung muss den in § 3 genannten Bedingungen genügen und aus synergetischen, personellen Gründen sollte der Konsumraum durch eine Sichtscheibe einsehbar sein.
Für die Injektion in die Leiste sollte eine Konsummöglichkeit hinter (teilweisem) Sichtschutz vorhanden sein. Hier bietet sich in einer Ecke des Raumes ein Duschvorhang mit Stuhl an.
- b. Funktion: Wartebereich:
Dieser kann im Rahmen eines abgetrennten Foyers/Flurbereichs oder auch separat vorgehalten werden. ca. 20 qm
In diesem Funktionsbereich werden mit den Drogenkonsumenten die Fragen nach der Landesverordnung für den Zugang (s. Zugangsvoraussetzungen/-beschränkung) zum Drogenkonsumraum geklärt. Ausstattung: Büroarbeitsplatz mit Schreibtisch, Theke, Schränke und Sitzmöbel.
Die Konsumutensilien werden bereitgestellt und ausgeteilt.
Im Wartebereich werden auch die Nutzerdaten (Landesvorgaben zur Statistik MGEPA) erhoben und die Einlasskontrolle zum Drogenkonsumraum durchgeführt. Der angrenzende Drogenkonsumraum ist durch die Mitarbeiter/-inneneinsehbar. Der benachbarte Hygienebereich ist für die Konsument/-innen nutzbar.
- c. Funktion: Hygienebereich/Anlagen: ca. 25 qm
Toiletten, ggfs. Duschen für die Nutzer/-innen der Einrichtung.
Waschmöglichkeiten für mitgebrachte Wäsche.
Je nach baulichen Voraussetzungen könnten auch die Mitarbeitertoiletten im Hygienebereich liegen.
- d. Funktion: Beratung/medizinische Sprechstunde: 2 x ca. 15 qm
Med. Hilfen und Bereitstellung pflegerischer Maßnahmen (z.B. Verbände, Wund- und Abzesspflege), Beratung und Begleitung zu ambulanten und stationären medizinischen Hilfen und medizinische Notfallversorgung.
Prophylaktische Angebote: Schulung der Klientel in Drogennotfallhilfe, Vermittlung von Wissen über Infektionserkrankung (Infektionswege, Therapiemöglichkeiten usw.). Safer Use und Safer Sex-Beratung. Ausstattung: (s.u. Funktion Büro/Verwaltung und Liege, usw.)

- e. Funktion: Aufenthalt/Kommunikation/Kontaktcafé ca. 50-60 qm
 Kontaktladen zur Kommunikation, Tagesstruktur und Aufenthalt der Drogenkonsumenten. Hier kommt es wegen der personellen Synergieeffekte darauf an, wie der Raum im Gesamtgefüge eingebunden ist. Der umbaute Aufenthaltsbereich muss mehrere Tischgruppen beherbergen und zum Verweilen einladen. Eine Theke zur Ausgabe von Getränken und Frühstück mit Küchengeräten usw. gehört dazu.
 Hier besteht auch die Möglichkeit des Spritzentauschs für den Konsum außerhalb der Einrichtung.
 Wünschenswert wäre die Möglichkeit des Aufenthalts im Freien. Ein Außenbereich könnte die Akzeptanz einer Einrichtung für die Klientel erhöhen und vermeidet, dass sie z.B. wegen des Nikotinkonsums die Einrichtung verlassen und wieder im Straßenbild als geschlossene Gruppe in Erscheinung treten. Falls kein Außenbereich verfügbar ist, benötigt die Einrichtung eine Möglichkeit ohne Innenraumbelüftung Nikotin zu konsumieren (Raucherkabine im Kontaktcafé).
- f. Funktion: Büro/Verwaltung ca. 15 qm
 Ausstattung eines Büroarbeitsplatzes
 Je nachdem, wie die baulichen Voraussetzungen sind, können diese Aufgaben auch in der Funktion Beratung/med. Sprechstunde wahrgenommen werden, da die medizinische Sprechstunde stundenweise angeboten wird.
- g. Funktion: Toilettenbereich für Mitarbeiter/-innen der Einrichtung. Ca. 10-15 qm
 Dann separate Funktion, wenn es auch von den Toiletten der Nutzer/-innen getrennte bauliche Voraussetzungen gibt.

Innenfläche gesamt: Ca. 180-200 ggfls.
 zusätzlicher Außenbereich: ?????

6) Zugang zu den Basisangeboten der Einrichtung:

Der Zugang und die Nutzung der Angebote werden durch eine Hausordnung geregelt, die verbindlich mit den Gesundheits-, Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden abgestimmt und in der Einrichtung sichtbar ausgehängt wird (§ 6 Landesverordnung).

7) Gewährleistung der Notfallversorgung:

Das Personal der Einrichtung wird regelmäßig in der Notfallversorgung geschult. Ein Notfallkoffer wird bereitgehalten (§ 4 der Landesverordnung), wobei der Zugang zur Einrichtung für den Rettungsdienst vorgehalten wird (§ 3 Landesverordnung). § 4 regelt die Gewährleistung der Notfallversorgung, wobei konkret für den Betrieb des Drogenkonsumraums ein medizinischer Notfallplan erstellt und aktualisiert und auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorgelegt werden muss.

8) Allgemeine Anforderungen an die Gesamteinrichtung:

Die Gesamteinrichtung sollte möglichst im Umfeld des Neumarktes (bis ca. 500 m Distanz) angesiedelt werden. Zu berücksichtigen ist, dass eine solche Einrichtung nicht im Umfeld von Kindergärten, Schulen und ausschließlicher Wohnbebauung angesiedelt wird, um eine Beschwerdelage möglichst gering zu halten.

Es ist davon auszugehen, dass unter den Nutzern der Einrichtung Menschen mit Mobilitätseinschränkungen sein werden. Daher ist auf die weitestmögliche Barrierefreiheit des Zugangs und der Nutzung des Gebäudes zu achten.

Es ist hinreichend Fachpersonal während der Öffnungszeit der Drogenhilfeeinrichtung vorzuhalten. Es bedarf der Qualifikation von Einrichtungserfahrung für die Leitung, Sozialarbeit für Beratung im Kontaktladen, Rettungssanitäter und med. Fachpersonal (Pflegefachkräfte oder exam. Krankenschwestern) für Kontrolle Drogenkonsumraum, Stoffkontrolle sowie dem Wartebereich und Hauswirtschaft und Beschäftigungsgelegenheiten für den Service. Hierbei ist auf die Empfehlungen und Erfahrungen anderer Städte bzw. der Bezirksregierung und des Gesundheitsministeriums als obere Gesundheitsbehörde zurückzugreifen.

Das Personal sollte bei Bedarf flexibel (synergetisch) eingesetzt werden (z. B. gegenseitige Vertretung der Fachkräfte in Konsumraum und Kontaktladen), weswegen die Fortbildungen zum Beispiel bei Drogennotfällen breit durchgeführt werden sollen.

Der Drogenkonsumraum muss an sieben Tagen in der Woche von ca. 8.30 bis 19.00 Uhr geöffnet sein. Für Teambesprechungen und Logistik könnte eine Schließung des Konsumraums zu wenig genutzten Zeiten z.B. in der Mittagszeit sinnvoll sein.

9) Kooperationen:

Die Bestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes und die Landesverordnung zum Betrieb von Drogenkonsumräumen NRW sind Grundlagen für das Konzept.

Die Einrichtung wird im Sinne der betroffenen Klient/-Innen und im Sinne einer effektiven strukturellen Zusammenarbeit in Köln mit allen sozialen und gesundheitsbezogenen Diensten zusammen arbeiten und wird in das gesamtstädtische System der Sucht- und Drogenhilfen sowie weiterer sich ergänzender Hilfen einbezogen.

Zur Prävention von Straftaten im unmittelbaren Umfeld der Einrichtung arbeiten die zuständigen Ordnungs-, Strafverfolgungs- und Gesundheitsbehörden zusammen. Im Rahmen regelmäßiger Kontakte werden frühzeitig Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im unmittelbaren Umfeld des Drogenkonsumraums verhindert (§ 7). Die Etablierung eines solchen komplexen Hilfeangebotes in der exponierten Innenstadtlage wird ohne eine regelmäßige Bestreifung durch Ordnungskräfte nicht möglich sein. Es wird daher empfohlen, befristet bis ca. drei Jahre, bis sich die Einrichtung etabliert hat, eine regelmäßige ordnungsrechtliche Bestreifung durchzuführen. Rechtzeitig vor Ablauf des Zeitraums sollte geprüft werden, ob und wie eine regelmäßige Begleitung des Angebotes noch notwendig ist.

10) Erlaubnisverfahren:

Ein Antrag auf Einrichtung eines Drogenkonsumraums ist im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach § 12 der Landesverordnung in doppelter Ausfertigung über den Oberbürgermeister und die Bezirksregierung an die oberste Landesgesundheitsbehörde zu richten.

Drogenkonsumräume unterliegen zudem der Überwachung der Bezirksregierung. Diese wird in der Regel jährlich vor Ort mit den Partner/-Innen nach § 7 durchgeführt. Änderungen des Konzeptes (auch personelle) bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung.

11) Information und Einbeziehung der Zielgruppen:

Die Erreichbarkeit der Suchtkranken wird über die vorhandenen Hilfen, Dienste und Behörden sichergestellt. Hierbei handelt es sich einerseits um das Aufsuchende Suchtclearing (ASC), welches mit seinen Mitarbeiter/-Innen im Innenstadtbereich sowie in den Randbereichen im öffentlichen Raum unterwegs ist. Die Mitarbeiter/-Innen sprechen die Abhängigen an und verweisen auf das komplexe Hilfsangebot einschließlich Drogenkonsummöglichkeiten im Drogenkonsumraum. Zudem wird über die Einrichtung im Rahmen der Ordnungspartnerschaft eine enge Kooperation gepflegt, so dass auch die Ordnungskräfte sowie die Polizei an die Einrichtung verweisen. Zudem wird das neue Hilfsangebot im Rahmen der Kooperationen innerhalb des Suchthilfesystems vernetzt arbeiten, so dass auch die Mitarbeiter/-Innen der verschiedenen Sucht- und Drogenhilfen an die neue Einrichtung vermitteln. Auch die benachbarten Hilfesysteme verweisen an die neue Einrichtung. Hierbei handelt es sich um die Wohnungslosenhilfen und sonstigen Beratungseinrichtungen.

12) Kooperationen mit Jobcenter und Amt 50 (Soziales):

Vor dem Hintergrund der Schaffung tagesstrukturierender Maßnahmen sowie Arbeitsgelegenheiten ist eine enge Abstimmung und Kooperation mit dem Jobcenter (da ein erheblicher Anteil der Suchtmittelabhängigen dem SGB II zuzuordnen ist) und dem Sozialamt der Stadt Köln vorgesehen. Das Sozialamt ist auch bei Wohnungs- und Obdachlosigkeit zuständig. Entsprechende Kooperationsstrukturen müssen vorbereitet werden.

13) Öffentlichkeitsinfo/Nachbarschaften:

Von großer Bedeutung für das Gelingen einer solchen Hilfe ist die aktive Unterstützung durch das soziale Umfeld und die unmittelbare Nachbarschaft. Durch geeignete Informations- und Aufklärungskampagnen soll bürgerschaftliches Engagement angesprochen und für die Einrichtung geworben werden. Dabei sind die o.g. Hinweise zur Reduktion von Beschwerden bereits im Vorfeld zu berücksichtigen. Regelmäßige Informationen über die Ordnungspartner (Polizei, Ordnungsamt) tragen ebenfalls zur Akzeptanz der neuen Einrichtung bei.